Nationalratswahlen vom 21. Oktober 1979

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

Band (Jahr): - (1979)

Heft 1

PDF erstellt am: 11.09.2024

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-937847

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

- a) für die Kinder einer Auslandschweizerin und einem ausländischen Vater?
- Antwort: ja, allerdings mit Einschränkung und unter gewissen Voraussetzungen.
 - b) für den ausländischen Ehemann einer Auslandschweizerin?
 - Antwort: ja, mit Einschränkung und nach lOjähriger Ehe mit der schweizerischen Ehefrau und gleichzeitig lOjährigem Wohnsitz in der Schweiz.
- 5.Frage Soll in einer neuen Verfassung wieder ein Art. 45bis der geltenden Verfassung entsprechender Artikel über die Stellung der Auslandschweizer aufgenommen werden?

Antwort: ja

Am kommenden Auslandschweizertag vom 24. bis 26. August 1979 in Porrentruy (Kt.Jura) lautet das Hauptthema: Die Auslandschweizer angesichts des Entwurfs der Totalrevision der Bundesverfassung.

Die Meinungen über den Entwurf einer neuen Bundesverfassung gehen von einer Akzeptierung bis zu einer totalen Ablehnung. Es kann damit gerechnet werden, dass über dieses Thema noch viel Druckerschwärze verwendet wird und sicher noch während Jahren ansteht.

NATIONALRATSWAHLEN VOM 21. OKTOBER 1979

(Mitteilung der Bundeskanzlei)

Liebe Auslandschweizer,

das am 4. Dezember 1977 vom Schweizer Volk angenommene Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte sieht vor, dass die Kantone den
Stimmberechtigten bis spätestens 10 Tage vor dem
Wahltag einen vollständigen Satz aller Wahlzettel
zustellen. Diese Frist musste aus organisatorischen
Gründen kürzer angesetzt werden als jene für Volksabstimmungen, die 3 Wochen beträgt. Der Bundesrat
wird in einem Kreisschreiben zu den Nationalratswah-

len die Kantone ersuchen, das Stimmaterial der Auslandschweizer so früh als möglich den Anwesenheitsgemeinden in der Schweiz zuzustellen.

Trotzdem möchten wir Ihnen sicherheitshalber empfehlen, einen Aufenthalt in der Schweiz so zu planen, dass Sie zwischen dem 11. und 18. Oktober 1979 Ihre Anwesenheits- und oder Stimmgemeinde aufsuchen und wählen können.

> Mit freundlichen Grüssen Bundeskanzlei

Die Eidgenössischen Abstimmungen 1979 finden an folgenden Tagen statt:

- 20. Mai
- 21. Oktober
- 2. Dezember

ZUM 20. JAHRESTAG DES SOLIDARITÄTSFONDS DER AUSLAND-SCHWEIZER.

Anlässlich des letztjährigen Auslandschweizertages in Einsiedeln, ergriff Frau Marianne Meier, London, als langjähriges Vorstandsmitglied des Solidaritätsfonds das Wort und sagte folgendes:

"Heute, am 20. Jahrestag, sollten wir uns neu besinnen. Unsere Pflicht der Heimat gegenüber erschöpft sich ja nicht in Heimwehpatriotismus und im Kauf eines 1. August-Abzeichens. Die Auslandschweizer bilden sich oft gar viel ein auf ihre Rolle als "Botschafter" der Schweiz im Ausland. Wie steht es aber mit unserer Solidarität den Mitbürgern gegenüber? Denken Tausende von Auslandschweizern, die in sogenannten "sicheren" Gebieten leben, nicht an ihre Mitbürger in Ländern, in denen sie gefährdet sind? Solidarität bedeutet Gemeinsamkeit, Zusammengehörigkeitsempfinden. Allein schon aus Dankbarkeit sollten wir dies einzigartige Werk unterstützen durch eigene Mitgliedschaft, durch Patenschaften und Werben im In- und Ausland. Wohlverstanden, es handelt sich nicht um eine Bettelaktion oder um eine Kollektion am Saalausgang. Die Ausland-